

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 27 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV
Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen;

Stand 31.12.2019

4. Anzahl der Entnahmestellen* im Netzbereich Frankfurt pro Netz- und Umspannebene

Ebene	Anzahl
HS	65
HS/MS	754
MS	4.317
MS/NS	12.649
NS	425.404

* Nach Leitfaden der Internetveröffentlichungspflichten der BNetzA vom 22.01.2008 bezeichnet die Entnahmestelle den Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.

st